

# Schützenverein DIANA Eschelbach e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen: Schützenverein DIANA.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter der Nr. 267 eingetragen und hat seinen Sitz in Sinsheim Eschelbach

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein dient zur Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießesportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen u. seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.  
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben können vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.  
Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- u. Wahlrecht.  
Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entschieden wird. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.  
Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereines (§ 2) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Einnahmen des Vereines.

## **§ 8 Vorstand:**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden. Der Vertretungsfall ist ihm vom 1. Vorsitzenden anzugeben.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) den Schießleitern
  - f) dem Jugendleiter
  - g) 6 Beisitzern
  - h) dem Jugendvertreter
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod oder Amtsniederlegung hat der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.



## **§ 9 Die Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese haben vor der Hauptversammlung die Kasse zu prüfen. Auf Anweisung des Gesamtvorstandes müssen sie auch außerordentliche Kassenprüfungen durchführen.

## **§ 10 ehrenamtliche Ausübung**

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinhaus oder Veröffentlichung in der Tageszeitung erfolgen.

Sie kann zusätzlich noch in anderer Weise bekanntgemacht werden.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung der Vorstandschaft und seiner Mitglieder
- d) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Entscheidung über Beschwerden gg. den Ausschluß eines Mitgliedes.
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11

## **§ 13 Beschlussfassungen**

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung  
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeitsanerkennung berührt geändert, neue eingefügt oder aufgehoben so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines, wenn min. 7 Mitglieder sich entschließen ihn, weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.